



Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg

Beschlussvorlage

Drucksachen Nr.:

BV/VII/0673

Beschlussdatum:

Beschluss-Nr.:

Gegenstand:

Festlegung der Anzahl der Mitglieder des Wahlausschusses für die Wahl zur Stadtvertretung Neubrandenburg voraussichtlich am 09.06.2024

Behandlung:

öffentlich

Einreicher:

Oberbürgermeister

Beratung	Sitzungsdatum	Abstimmungsergebnis				Bemerkungen
		Ja	Nein	Enth.	Bef.	
Hauptausschuss	21.09.2023	13	-	-	-	verwiesen
Hauptausschuss	19.10.2023	12	-	-	-	verwiesen
Stadtvertretung	02.11.2023					

Neubrandenburg, 06.09.2023

gez. Silvio Witt
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 2 der Kommunalverfassung M-V in Verbindung mit § 10 Abs. 1 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes (LKWG M-V) wird durch die Stadtvertretung folgender Beschluss gefasst:

Neben dem Wahlleiter wird die Anzahl der weiteren Mitglieder des Wahlausschusses für die Vorbereitung und Durchführung der Neuwahl der Stadtvertretung Neubrandenburg voraussichtlich am 09.06.24 auf sechs festgelegt.

Die Höhe der Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Wahlausschusses werden den Bestimmungen des § 14 Abs. 4 und Abs. 6 Hauptsatzung der Stadt Neubrandenburg angepasst.

Finanzielle Auswirkungen:

Vorbehaltlich der Bestimmungen des § 12 Abs. 3 Satz 1 des LKWG M-V erhalten die Mitglieder des Wahlausschusses nach § 14 Abs. 1 LKWG M-V für die Teilnahme an einer einberufenen Sitzung eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt 35 Euro für die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und je 25 Euro für die weiteren Mitglieder. Die Gemeindevertretung kann für die Mitglieder des Gemeindevahlausschusses eine höhere Aufwandsentschädigung beschließen.

Die Entschädigung für die Teilnahme an Ausschusssitzungen wird für die Stadt Neubrandenburg in § 14 Abs. 6 der Hauptsatzung geregelt. Hiernach erhalten Ratsfrauen und Ratsherren für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 Euro pro Sitzung. Entsprechend § 14 Abs. 8 der Hauptsatzung erhält der Ausschussvorsitzende für jede von ihm geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 90 Euro.

Klimarelevanz:

- Auswirkungen auf den Klimaschutz
- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Begründung:

Das Landes- und Kommunalwahlgesetz M-V bestimmt in § 10 Absatz 1, dass der Wahlausschuss in seiner Zusammensetzung den Mehrheitsverhältnissen der Parteien in der Stadtvertretung entsprechen soll. Den Wahlausschuss bilden die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter als Vorsitzende oder Vorsitzender und vier bis acht weitere Mitglieder.

Die bisherige Anzahl von weiteren sechs Mitgliedern in den Wahlausschüssen hat sich in der Vergangenheit bewährt und sollte weiterhin Bestand haben.

In Anlehnung an die Geschäftsordnung der Stadtvertretung erfolgt die Sitzverteilung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Dabei wird die Verteilung der Sitze nach dem Berechnungsverfahren Hare/Niemeyer ermittelt. Grundlage für die Berechnung der Sitzverteilung bilden die Ergebnisse der Kommunalwahl 2019 mit insgesamt 77.886 gültigen Wählerstimmen.

Partei	Erreichte Stimmen Kommunalwahl 2019	Berechnung nach Hare/Niemeyer	Sitze im Wahlausschuss	Name des Mitglieds/ Stellvertreter
CDU	19.693	1,58	2	
DIE LINKE	18.459	1,48	1	
SPD	12.764	1,02	1	
AfD	12.450	1,00	1	
GRÜNE	8.759	0,70	1	
FDP	2.646	0,21	0	

Der mit Beschluss 401/27/12 der Stadtvertretung gewählte Gemeindevahlleiter, Herr Peter Modemann, wird die zum Zuge kommenden Parteien auffordern, die Mitglieder des Wahlausschusses sowie ihre Stellvertreter vorzuschlagen.

Der Gemeindevahlleiter wird in der Folge die Berufung der von den Parteien der Stadtvertretung vorgeschlagenen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder vornehmen.